

Publikation vom 13ten Julii 1809,
betreffend den Pulver- und Munitions-
handel und den Salpeterverkauf.

Nach Anhörung des unterm 28ten Junii (in Folge erhaltenen Auftrags vom 15ten Junii) hinterbrachten Berichts und Antrags der Zeugamts-Commission, betreffend den Verkauf von Pulver und Kriegsvorräthen, — ist der Verkauf von Schießpulver und jeder andern Art von Kriegsmunition aussert den hiesigen Kanton, allen und jeden Partikularen wiederholt auf das schärfste verboten, und anbey die Bestimmung getroffen worden, daß der Ankauf der im hiesigen Kanton erhoben werdenden Ausbeute von einheimischem Salpeter durchaus niemandem als dem Zeugamt zustehen, der Transit von fremdem Salpeter, welcher durch hiesigen Kanton in andere Endsgenössische Kantone, und nicht aussert die Schweiz geht, zwar gestattet, der Verkauf oder Transit von fremdem Salpeter aussert den Umfang der Schweiz aber, jedermann ohne Ausnahme des gänzlichen untersagt seyn solle; als worüber die Oberaufsicht in die Hand der wohlverordneten Zeugamts-Commission gelegt, und zugleich auch den sämtlichen Herren Bezirks- und Unterstatthaltern die Bekanntmachung mittelst öffentlicher

Verlesung und Anschlagung, so wie die genaueste Aufsicht und Handhabung durch Zustellung gegenwärtiger Erkenntnuß aufgetragen wird.

Beschluß vom 27sten Julius 1809, betreffend den Verkehr der Juden.

Nach Anhörung und in gänzlicher Genehmigung des sub 3ten Junii von der Industrie-Section an die Commission des Innern hinterbrachten, und sub 28sten Junii von dieser letztern dem Kleinen Rath bestätigend überwiesenen Gutachtens, betreffend den Verkehr der Juden; — und aus Veranlassung mehrerer neuerlicher Erfahrungen, welche die Nothwendigkeit beweisen, auf genaue Handhabung der frühern, in Bezug auf jenen wichtigen Gegenstand erlassenen, polizeylichen Verordnungen, das schärfste Augenmerk zu richten; — hat der Kleine Rath die dießfalls unterm 16ten May 1804. öffentlich bekannt gemachte Verordnung neubestätiget und näher erläutert, wie folget:

1. Den Juden sind forthin alle Canzleyen, Protocolle und Pfandbücher in allen Fällen ohne Ausnahme verschlossen; gleichwie ihnen überhaupt